

Grossenbacher, Haering Binder, Haller, Hämmerle, Herczog, Hollenstein, Jöri, Ledergerber, Leemann, Marti Werner, Matthey, Meyer Theo, Misteli, Rechsteiner, Robert, Ruffy, Steiger Hans, Strahm Rudolf, Thür, Vollmer, Zbinden, Züger (42)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Im Obligationenrecht ist ein bezahlter Mutterschaftsurlaub von 16 Wochen zu verankern. Die EO soll die unterschiedlichen Belastungen, die den Arbeitgebern dadurch entstehen, ausgleichen. Eine freiwillige Taggeldversicherung, wie sie im revidierten KVG vorgesehen ist, genügt nicht, um den Verfassungsauftrag von 1945 über die Schaffung einer Mutterschaftsversicherung zu erfüllen, denn sie stellt den Ersatz des Erwerbsausfalls nicht für alle Schwangeren und Mütter sicher. Auch aus finanziellen Gründen ist es sinnvoll, diesen Ersatz über die EO zu regeln, die als einziges Sozialwerk keine Finanzprobleme kennt. Deshalb soll durch eine Revision der EO die ungenügende Versicherung im neuen KVG abgelöst werden.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 15. September 1993

Rapport écrit du Conseil fédéral du 15 septembre 1993

Der Bundesrat will noch in dieser Legislaturperiode den eidgenössischen Räten die Botschaft und den Entwurf für eine Mutterschaftsversicherung unterbreiten (Bericht des Bundesrates über die Legislaturplanung 1991–1995, S. 108). Die Mutterschaftsversicherung soll – in einem ersten Schritt – folgende Elemente umfassen: einen bezahlten Mutterschaftsurlaub für Arbeitnehmerinnen und Bedarfsleistungen für nichterwerbstätige und selbständigerwerbende Frauen.

Eine Regelung im Rahmen der Erwerbsersatzordnung (EO) ist dagegen nicht vorgesehen. Am 6. Dezember 1987 haben Volk und Stände die Aufnahme von Entschädigungen bei Mutterschaft in das Bundesgesetz über die Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende in Armee und Zivilschutz abgelehnt. Die verwaltungsinternen Vorbereitungen für eine Mutterschaftsversicherung sind, losgelöst von jenen für die 6. EO-Revision, bereits im Gange. Der Vorentwurf für ein Bundesgesetz über die Mutterschaftsversicherung soll Anfang 1994 in die Vernehmlassung geschickt werden. Voraussichtlich bis Ende 1994 werden Botschaft und Gesetzentwurf vorliegen.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates Déclaration écrite du Conseil fédéral

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Ueberwiesen als Postulat – Transmis comme postulat

93.3411

**Motion Seiler Hanspeter
Revision der EO
Révision du régime des APG**

Wortlaut der Motion vom 22. September 1993

Der Bundesrat wird gebeten, ohne Verzug eine Revision der Erwerbsersatzordnung an die Hand zu nehmen, damit diese gleichzeitig mit der Armee reform auf den 1. Januar 1995 in Kraft gesetzt werden kann.

Texte de la motion du 22 septembre 1993

Le Conseil fédéral est chargé d'entreprendre sans tarder une révision du régime des allocations pour perte de gain afin que les modifications apportées puissent entrer en vigueur le 1er janvier 1995 en même temps que la réforme de l'armée.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Berger, Binder, Blocher, Bortoluzzi, Fehr, Fischer-Hägglingen, Hari, Hess Otto, Neuenchwander, Reimann Maximilian, Rychen, Schmied Walter, Schwab, Steinemann, Vetterli, Wyss William, Zölch (17)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Die sehr bescheidenen Leistungen der EO haben, wie die Medien diesen Sommer mehrfach berichtet haben, zu zahlreichen Notfällen geführt. Der Armeefürsorge ist es zwar gelungen, einer bedeutenden Zahl von Rekruten rasche Hilfe zu leisten und bei diesen damit eine Verschuldung wegen Militärdienstleistungen abzuwenden. Nachhaltige Leistungen bei der EO sind aber unumgänglich. Weiter geht es nicht an, dass Dienstleistende gegenüber Zivilpersonen derartig grobe Nachteile in Kauf nehmen müssen. Die Revision der EO ist deshalb unverzüglich an die Hand zu nehmen und wenn möglich gleichzeitig mit der Armee reform in Kraft zu setzen.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 17. November 1993

Rapport écrit du Conseil fédéral du 17 novembre 1993

Der Bundesrat hat in seinem Bericht vom 25. März 1992 über die Legislaturplanung 1991–1995 eine Botschaft über eine 6. EO-Revision angekündigt. Im Rahmen dieser Revision soll eine bessere Abgeltung der Erziehungsaufgaben durch die EO geprüft werden. Bedingt durch die schlechte Wirtschaftslage sind in den letzten Monaten neue Probleme zutage getreten, so insbesondere die Stellung von arbeitslosen Absolventen von mehrmonatigen Militärdiensten, deren Lage verbessert werden sollte. Zurzeit wird von EDI und EMD geprüft, wie diese beiden Punkte, welche im Zentrum der Gesetzesrevision stehen dürften, verwirklicht werden könnten.

Andererseits prüft aber der Bundesrat zurzeit auch die Möglichkeit einer Verlagerung von 0,2 Lohnprozenten von der EO in die IV, um Defizite, welche sich sonst für die IV ergäben, zu vermeiden. Die 6. EO-Revision wird auch diesen Rahmenbedingungen Rechnung tragen müssen.

Der Bundesrat hat die Absicht, in der ersten Hälfte 1994 ein Vernehmlassungsverfahren zu einem Entwurf für die 6. EO-Revision durchzuführen. Es ist sein Ziel, gegen Ende 1994 eine Botschaft zu verabschieden.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates Déclaration écrite du Conseil fédéral

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Ueberwiesen als Postulat – Transmis comme postulat

93.3132

**Motion Gross Andreas
Revision des Verfahrens
beim Kantonswechsel von Gemeinden
Révision de la procédure permettant
aux communes de changer de canton**

Wortlaut der Motion vom 17. März 1993

Der Bundesrat wird ersucht, eine Vorlage zu Revision der Bundesverfassung vorzulegen, so dass in Zukunft Gemeinden, welche ihre Kantonszugehörigkeit ändern wollen, nur noch der Zustimmung der beiden betroffenen Kantone und nicht mehr des Einverständnisses des Bundes bedürfen.

Texte de la motion du 17 mars 1993

Le Conseil fédéral est chargé de soumettre un projet de révision de la constitution en vertu duquel les communes souhaitant changer d'appartenance cantonale n'auraient besoin plus que de l'assentiment des deux cantons concernés, celui de la Confédération n'étant plus requis.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Bär, Baumann, Béguelin, Borel François, Brügger Cyrill, Bühlmann, Carobbio, Caspar-Hutter, de Dardel, Eggenberger, von Felten, Haering Binder, Hafner Ursula, Ledergerber, Mauch Ursula, Ruffy, Steiger Hans, Thür, Tschäppät Alexander, Ziegler Jean, Züger, Zwahlen (22)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Der Urheber verzichtet auf eine Begründung und wünscht eine schriftliche Antwort.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates

vom 17. November 1993

Rapport écrit du Conseil fédéral du 17 novembre 1993

1. Ausgangslage

Die geltende Bundesverfassung enthält keine expliziten Regeln über territoriale Veränderungen, weder über die Schaffung neuer Kantone noch über die Teilung und die Verbindung von Kantonen. Auch Kantonswechsel von Gemeinden werden nirgends erwähnt. Massgebend in diesem Zusammenhang sind jedoch Artikel 1 (Garantie des Bestandes der 26 souveränen Kantone, welche die Gesamtheit der Schweizerischen Eidgenossenschaft bilden), Artikel 5 (Gewährleistung des Gebiets der Kantone durch den Bund), Artikel 7 (Verbot von Verträgen politischen Inhalts zwischen den Kantonen), Artikel 80 (Zahl der Mitglieder des Ständerates) und Artikel 118 (jederzeitige Möglichkeit, die Bundesverfassung ganz oder teilweise zu revidieren).

Die überwiegende Lehre geht, gestützt auf diese Artikel, davon aus, dass Aenderungen von Bestand und Gebiet der Kantone einer Bundesverfassungsrevision zugänglich seien; Aenderungen im Bestand der Kantone bedürften einer formellen Verfassungsrevision (Art. 1, ev. Art. 80 BV), und auch Aenderungen im Gebiet der Kantone seien im Verfahren der Verfassungsrevision zu genehmigen. Da die bundesstaatliche Struktur der Eidgenossenschaft ein ausgewogenes Gleichgewicht bilde, genüge es nicht, dass sich die Kantone autonom über Aenderungen verständigten. Neben der Zustimmung des betroffenen Gebiets und der betroffenen Kantone brauche es deshalb zusätzlich die Zustimmung von Volk und Ständen. Diese Zustimmung von Volk und Ständen sei für Aenderungen von Bestand und Gebiet der Kantone konstitutiv. Da die Aenderung des Gebiets der Kantone keine formelle Verfassungsrevision nach sich zieht, könnten nach einer anderen Lehrmeinung Gebietsveränderungen, welche das eidgenössische Gleichgewicht nicht berühren, abschliessend vom Bundesrat oder allenfalls von der Bundesversammlung genehmigt werden. Grenzvereinbarungen hingegen können nach einhelliger Lehre und ständiger Praxis durch Vertrag zwischen den Kantonen vorgenommen werden. Solche Verträge bedürfen der Genehmigung des Bundesrates oder gegebenenfalls der Bundesversammlung (Art. 7 Abs. 2, 102 Ziff. 7 und 85 Ziff. 5 BV).

2. Praxis

Im Zusammenhang mit den Bestrebungen für die Wiedervereinigung der beiden Basel und insbesondere mit der Gründung des Kantons Jura haben sich der Bundesrat und die Bundesversammlung dafür ausgesprochen, dass eine Aenderung des Bestands oder des Gebiets der Kantone der Zustimmung des betroffenen Gebiets, der beteiligten Kantone sowie des Volkes und der Stände bedarf. Auch für den Anschluss des Laufentals an den Kanton Basel-Landschaft haben sie diese Auffassung vertreten.

3. Frühere Vorstösse im Zusammenhang mit Gebietsveränderungen

Im Jahre 1977 reichten die Kantone Bern und Neuenburg je eine Standesinitiative betreffend die Schaffung einer Verfassungsbestimmung über Aenderungen von Bestand und Ge-

biet der Kantone ein (77.202 bzw. 78.201). Am 12. Dezember 1990 verlangte eine Motion Bonny (90.949) ebenfalls, dass der Bundesrat dem Parlament eine Verfassungsbestimmung über Gebietsveränderungen in der Eidgenossenschaft vorlege. In seinen Stellungnahmen zu diesen Standesinitiativen kam der Bundesrat zum Schluss, dass es zwar als wünschbar erscheine, das geltende Recht in der Verfassung zu verankern, dieses Anliegen jedoch nicht vordringlich sei (BBI 1979 III 1139). Die Bundesversammlung folgte dieser Auffassung des Bundesrates. Sie beauftragte ihn mit einer Motion, dem Anliegen im Rahmen der Totalrevision der Bundesverfassung Rechnung zu tragen (AB 1980 S 55–61, N 791–799). Mit derselben Begründung wurde die Motion Bonny gemäss dem Antrag des Bundesrates als Postulat überwiesen (AB 1991 N 754f.).

4. Schlussfolgerungen

Der Bundesrat hat sich in den letzten Jahren mehrmals zur Problematik der Gebietsveränderung geäussert. Nach seiner Ansicht soll eine verfassungsrechtliche Regelung im Rahmen der Totalrevision der Bundesverfassung verwirklicht werden. In diesem Zusammenhang wird der Bundesrat auch prüfen, ob sich ein Verfassungsartikel über Gebietsveränderungen auf eine blosser Verankerung des geltenden Rechts beschränken soll oder ob gewisse Erleichterungen beziehungsweise Erschwerungen vorzusehen sind.

In seinem Bericht vom 25. März 1992 über die Legislaturplanung 1991–1995 hat der Bundesrat die Absicht bekundet, die Arbeiten zur Vorbereitung einer Totalrevision weiter voranzutreiben und dem Parlament Entwurf und Botschaft zu einer neuen Bundesverfassung vorzulegen (BBI 1992 III 128). Eine vorgezogene Partialrevision wäre deshalb zeitlich nicht opportun.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Ueberwiesen als Postulat – Transmis comme postulat

93.3322

**Motion der grünen Fraktion
Oekologisierung der EMD-Pachtverträge
Motion du groupe écologiste
Contrats de bail à ferme du DMF.
Mesures en faveur de l'environnement**

Wortlaut der Motion vom 17. Juni 1993

Der Bundesrat sorgt dafür, dass auf dem gesamten Grundbesitz des EMD eine konsequente Oekologisierung der Landwirtschaft durchgeführt wird. Er veranlasst, dass die bestehenden Pachtverträge mit Düngeeinschränkungen und einem Pestizidverbot belegt werden.

Texte de la motion du 17 juin 1993

Le Conseil fédéral veille à ce que, sur tous les biens-fonds du DMF, il soit pratiqué systématiquement une agriculture respectueuse de l'environnement. Il fait en sorte que les contrats de bail à ferme existants soient assortis de restrictions en matière de fertilisation et d'une interdiction d'utiliser des pesticides.

Motion Gross Andreas Revision des Verfahrens beim Kantonswechsel von Gemeinden

Motion Gross Andreas Révision de la procédure permettant aux communes de changer de canton

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1993
Année	
Anno	
Band	V
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	15
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	93.3132
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	17.12.1993 - 08:00
Date	
Data	
Seite	2518-2519
Page	
Pagina	
Ref. No	20 023 512

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.